

Begründung zur ersten Änderungsverordnung vom 08. April 2021 zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 27. März 2021

A. Allgemeiner Teil

Der Anteil der besorgniserregenden Virusvarianten hat sich in den letzten Wochen in Baden-Württemberg deutlich erhöht. In der 13. Kalenderwoche lag ihr Anteil in Baden-Württemberg bereits bei 90 Prozent. Insbesondere liegt dies an der starken Verbreitung der zuerst in Großbritannien nachgewiesenen Variante B.1.1.7, die nach bisherigen Erkenntnissen auch unter Kindern und Jugendlichen deutlich ansteckender ist und vermutlich schwerere Krankheitsverläufe als der ursprüngliche „Wildtyp“ und andere Varianten verursacht.

Da in Schulen täglich viele Personen in geschlossenen Räumlichkeiten miteinander in Kontakt kommen, ist das Infektionspotential in diesen Einrichtungen grundsätzlich erhöht. Durch das verstärkte Aufkommen der Variante B.1.1.7 erhöht sich somit auch die Gefahr, dass Schulen nun stärker zum Infektionsgeschehen beitragen, als dies bisher mit Blick auf den „Wildtyp“ des Virus SARS-CoV-2 der Fall war. Angesichts des flächendeckenden, diffusen Infektionsgeschehens sind weitere Öffnungsschritte im Bereich der Schulen derzeit nicht verantwortbar.

Dies zeigt sich auch bei den COVID-19-Fallzahlen, die in den letzten Wochen bundesweit in allen Altersgruppen wieder anstiegen, besonders stark jedoch bei Kindern und Jugendlichen, von denen auch zunehmend Übertragungen und Ausbruchsgeschehen ausgehen (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Apr_2021/2021-04-08-de.pdf?__blob=publicationFile). In Baden-Württemberg wurden seit Jahresbeginn (KW 01/2021) 103 COVID-19-Ausbrüche in Schulen mit insgesamt 495 SARS-CoV-2-Infektionen an das Landesgesundheitsamt (LGA) gemeldet. Seit KW 53/2020 wurden außerdem insgesamt 2.426 Ausbrüche mit 10.374 Virusvarianten-Fällen an das LGA übermittelt; hierunter 73 Ausbrüche in Schulen mit insgesamt 270 Virusvarianten-Fällen. Es muss deshalb davon ausgegangen werden, dass Schulen aller Altersstufen einen spürbaren Beitrag zum Infektionsgeschehen leisten.

Mit der 1. Änderungsverordnung zur CoronaVO vom 27. März 2021 wird daher der Präsenzbetrieb an den Schulen weiter eingeschränkt, um die schulischen Kontakte auf

das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren und damit zur Eindämmung des Infektionsgeschehens beizutragen.

B. Einzelbegründung

Teil 1 - Allgemeine Regelungen

Zu Abschnitt 4: Betriebsverbote und Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Zu § 14b (Betrieb der Schulen)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Zu Nummer 1

Nummer 1 stellt zur Reduzierung der Kontakte im schulischen Bereich den Grundsatz auf, dass weiterhin kein Unterrichtsbetrieb in der Präsenz sowie keine außerunterrichtlichen und keine anderen schulischen Veranstaltungen stattfinden dürfen. Von der Untersagung nach Nummer 1 ausgenommen ist damit grundsätzlich der Fernunterricht.

Zu Nummer 2

Kommunale Betreuungsangebote bleiben grundsätzlich untersagt, folgen jedoch der Öffnung der Schulen für den Präsenzunterricht und sind insoweit nach Maßgabe des Absatzes 4 zulässig.

Zu Satz 2

Außerschulische Partner sind in vielfältiger Weise in den Schulbetrieb eingebunden. Satz 2 stellt klar, dass ihre Tätigkeit möglich ist, soweit sie Teil des wieder zugelassenen Schulbetriebs ist. Beispielsweise sind außerschulische Partner eine tragende Säule des Ganztagsbetriebs an den entsprechenden Schulen, der nach Maßgabe des Absatz 4 wieder zulässig ist.

Zu Satz 3

Wegen der Bedeutung abschlussrelevanter Prüfungsteile für die Prüflinge kann deren Durchführung - unter Beachtung des Infektionsschutzes - zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Soweit der Unterricht in der Präsenz stattfindet, bleibt der fachpraktische Sportunterricht wegen der mit körperlicher Anstrengung verbundenen schnelleren Atmung und

damit erhöhtem Aerosolausstoß untersagt. Eine Ausnahme gilt lediglich für die Schülerinnen und Schüler, die Sport als Teil der Abschlussprüfung gewählt haben und für die deshalb der fachpraktische Sportunterricht zur Prüfungsvorbereitung erforderlich ist. Zur Begrenzung der Infektionsrisiken wird in diesen Fällen ein Mindestabstand vorgeschrieben. Dieser darf ausschließlich zur Unfallverhütung für die Sicherheits- und Hilfestellungen unterschritten werden, sofern ein qualifizierter Mund-Nasen-Schutz getragen wird.

Zu Absatz 3

Der Präsenzunterricht ist weder im Hinblick auf den Lernerfolg noch auf die notwendigen Sozialkontakte durch einen Fernunterricht hinreichend zu ersetzen. Aufgrund der schnellen Verbreitung der besorgniserregenden Virusvarianten und insbesondere der Variante B.1.1.7 kann eine Rückkehr in den Präsenzunterricht nach den Osterferien allerdings nur eingeschränkt und mit größter Vorsicht erfolgen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass in der Regel erst mit einigen Tagen Verzögerung feststellbar ist, inwieweit Kontakte der Bevölkerung über die Osterfeiertage zu einem weiteren Anstieg der Neuinfektionen führen. Es ist daher erforderlich, den Präsenzbetrieb unmittelbar nach den Osterferien zunächst ausschließlich auf diejenigen Schülerinnen und Schüler zu begrenzen, für die dieser beispielsweise zur Prüfungsvorbereitung unerlässlich ist.

Zu Nummer 1

Nummer 1 bestimmt die Schularten sowie Klassenstufen, für die Präsenzunterricht angeboten wird. Einbezogen sind die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Abschlussprüfung ablegen oder ihren Bildungsgang abschließen, da für diese der Präsenzunterricht weiterhin für die Vorbereitung auf diesen Abschluss von besonderer Bedeutung ist, auch um im Vergleich zu anderen Abschlussjahrgängen keine Benachteiligungen entstehen zu lassen. Soweit dies für eine erfolgreiche Prüfungsvorbereitung erforderlich ist, soll der Unterricht für diese Schülerinnen und Schüler deshalb in der Präsenz stattfinden.

Zu Nummer 2

Schriftliche und praktische Leistungen sind neben den mündlichen Leistungen wesentliche Grundlage der Notenbildung. Die Feststellung solcher Leistungen ist nicht chancengleich im Fernunterricht möglich. Deshalb wird die Durchführung dieser Leistungsfeststellungen in der Präsenz an der Schule zugelassen, um zu verhindern, dass angesichts der nicht konkret absehbaren Dauer der Betriebsuntersagung oder Betriebseinschränkung am Ende des Schuljahres keine Noten erteilt werden können.

Zeugnisnoten haben neben der Rückmeldefunktion in allen Klassenstufen auch eine Berechtigungsfunktion, z.B. für den Wechsel der Schulart oder das Aufrücken in die nächst höhere Klasse. Durch diese Ausnahme von dem Grundsatz des Fernunterrichts sollen Nachteile für die Schülerinnen und Schüler vermieden werden, die durch fehlende Leistungsbewertungen eintreten würden.

Zu Nummer 3

Eine Ausnahme der Betriebsuntersagung gilt für Schulen an Heimen nach § 28 Landesjugendhilfegesetz (LJHG) anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen, sowie für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Diese sind gleichzeitig die Wohnorte der Schülerinnen und Schüler, so dass Heim und SBBZ sowie SBBZ und Internat eine Einheit bilden. Dadurch ist die Schließung dieser Einrichtungen nicht möglich.

Zu Nummer 4

Eine weitere Ausnahme gilt für Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung und körperliche und motorische Entwicklung sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung. Diese bleiben geöffnet, da Kinder und Jugendliche, die aufgrund ihrer Behinderung einen besonders hohen Bedarf an Pflege, Unterstützung in allen alltäglichen Verrichtungen und Betreuung benötigen, in diesen Einrichtungen ein Schulangebot erhalten. Außerdem sind die außerschulischen Unterstützungssysteme wie Pflegedienste oder Familienentlastender Dienst, auf die Eltern für die Zeiten außerhalb der Schulzeit zurückgreifen können müssen, auf eine Unterstützung während der Zeit einer Untersagung des Betriebs dieser SBBZ nicht eingerichtet. Allerdings sind Eltern häufig nicht in der Lage, die erforderliche Pflege und Betreuung alleine zu übernehmen. Die Möglichkeiten dieser Kinder und Jugendlichen, sich auf neue Situationen einzustellen und ohne die Unterstützung durch den Erwachsenen zu lernen, sind erheblich eingeschränkt. Deshalb bleiben diese Einrichtungen mit Präsenzunterricht unter Wahrung der Rahmenbedingungen, die durch die CoronaVO Schule vorgegeben werden, geöffnet.

Zu Nummer 5

Zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur sollen insbesondere die Praxisanteile der Ausbildung an Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe ermöglicht werden. Für die Klassen, die nicht Abschlussklassen sind, ist der Unterricht in der Präsenz nur unter

der Voraussetzung möglich, dass er nicht als Onlineangebot durchgeführt werden kann und unaufschiebbar ist.

Zu Nummer 6

Schulkindergärten sind im Schulgesetz geregelte Einrichtungen für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind oder vor dem Schulbesuch förderungsbedürftig erscheinen. Nummer 6 stellt klar, dass diese Einrichtungen nicht von der Untersagung des Absatz 1 umfasst sind.

Zu Satz 2 und 3

Für die Abschlussklassen im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sowie Satz 1 Nummer 5, sofern sich diese in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums befinden, findet der Unterricht im Wechselbetrieb statt. Die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung, d.h. die Dauer und den Umfang der Präsenzphasen, wird der Schulleitung zugeordnet, die diesen Spielraum für die Schulorganisation ohne einengende Vorgaben nutzen kann. In den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit diesen Bildungsgängen ist sowohl zu den Schülerinnen und Schülern als auch zwischen ihnen ein Mindestabstand einzuhalten. Sofern dies aus räumlichen Gründen nicht möglich ist, kann zur Umsetzung der Abstandsregel auf Wechselunterricht umgestiegen werden. Grund hierfür ist, dass bei Wechselunterricht die Schulklassen aufgeteilt werden. Eine Hälfte wird in der Schule unterrichtet, die andere Hälfte lernt zuhause. Die Gruppen tauschen tage- oder wochenweise, wobei die Entscheidung über die konkrete Ausgestaltung, d.h. die Dauer und den Umfang der Präsenzphasen, in die Verantwortung der Schulleitung gelegt wird, die diesen Spielraum für die Schulorganisation ohne einengende Vorgaben nutzen kann. Ziel ist, die Kontakte zu reduzieren und Abstände einzuhalten.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Eine Ausnahme von der Betriebsuntersagung für die kommunalen Betreuungsangebote nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und den Ganztagsbetrieb wird bezüglich solcher Schülerinnen und Schüler zugelassen, die wieder in der Präsenz unterrichtet werden.

Zu Nummer 2

Bei fortbestehendem Verbot der Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen werden von diesem Grundsatz Ausnahmen für solche Aktivitäten zugelassen, die absehbar mit keiner erheblichen Erhöhung des Infektionsrisikos durch zusätzliche Sozialkontakte verbunden sind. Deshalb werden Aktivitäten wie z.B. Waldspaziergänge, erlaubt.

Zu Absatz 5

Für besondere Härtefälle wird wegen der bestehenden pädagogischen Notwendigkeit die Möglichkeit eröffnet - unter Einhaltung von Infektionsschutzmaßnahmen - Schülerinnen und Schüler in der Präsenz zu unterrichten.

Zu Absatz 6

Grundsätzlich besteht für Schülerinnen und Schüler keine Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzbetrieb. Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass trotz aller Schutzmaßnahmen mit dem Schulbesuch ein Infektionsrisiko verbunden ist, dem die Schülerinnen und Schüler nicht aufgrund der Schulpflicht zwangsweise ausgesetzt sein sollen. Deshalb wird die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle des Präsenzunterrichts am Fernunterricht teilzunehmen. Diese Wahlmöglichkeit wird jedoch für die Teilnahme an schriftlichen Leistungsfeststellungen eingeschränkt, weil andernfalls die Erteilung von Zeugnisnoten nicht chancengleich sichergestellt werden könnte. Für den Präsenzunterricht gelten weiterhin die Regeln der Schulbesuchsverordnung, so dass z.B. eine Säumnis nach den dort formulierten Regeln entschuldigt werden muss. Die Entscheidung für oder gegen den Präsenzunterricht kann nicht tageweise, sondern muss langfristig getroffen werden.

Zu Absatz 7

Es wird klargestellt, dass ab Klasse 5 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen der Fernunterricht an die Stelle des Präsenzunterrichts tritt. Damit kehren auch die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 und 6 sowie der entsprechenden Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren vorübergehend in den Fernunterricht zurück. Schülerinnen und Schüler der Grundschulen erhalten von den Lehrkräften Lernmaterialien.

Da die Infektionszahlen in den letzten Wochen bei Kindern und Jugendlichen jeden Alters ansteigen, von denen auch zunehmend Übertragungen und Ausbruchsgeschehen ausgehen, kann auch in den Grundschulen sowie in den Klassenstufen 5 und 6

zunächst kein Präsenzunterricht mehr stattfinden. Auch bei diesen muss davon ausgegangen werden, dass sie stärker zum Infektionsgeschehen beitragen.

Zu Absatz 8

Zu Satz 1

Für Kinder, die aufgrund ihres Alters oder ihrer individuellen Situation auf eine Betreuung angewiesen sind, wird eine Notbetreuung eingerichtet. Dies betrifft nun neben den Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren auch die Schülerinnen und Schüler der Grundschule. Durch das Angebot der Notbetreuung soll verhindert werden, dass sich der gesellschaftliche Schaden der Betriebsuntersagungen von Schulen dadurch ausweitete, dass die Erziehungsberechtigten infolge der Sicherstellung der Kinderbetreuung nicht ihrer Arbeit, ihrer Prüfungsvorbereitung oder anderen gesellschaftlich bedeutsamen Pflichten nachkommen können.

Zu Satz 2

Zu Nummer 1

Gründe des Kindeswohls können die Teilnahme an der Notbetreuung rechtfertigen, wenn beispielsweise die häuslichen Verhältnisse einer Betreuung während des Zeitraums der Betriebsuntersagung entgegenstehen.

Zu Nummer 2

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung hängt in der Regel davon ab, dass die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabkömmlich und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Dies gilt gleichermaßen für eine berufliche Tätigkeit im „Homeoffice“. Ebenfalls zur Teilnahme an der Notbetreuung zugelassen sind die Kinder von Eltern, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und ihre Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Eltern durch die Prüfungsvorbereitung ebenso wie berufstätige Eltern an der Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie diese Voraussetzungen erfüllen. Für den Nachweis der beruflichen Unabkömmlichkeit genügt eine formlose Erklärung der Erziehungsberechtigten. Diese kann gegenüber der Schule beziehungsweise bei kommunalen Betreuungsangeboten gegenüber dem Träger mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Es werden dadurch aber keine Abstriche an den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Vielfalt möglicher Lebensverhältnisse wird die Notbetreuung für sonstige schwerwiegende Fälle geöffnet, beispielsweise wenn die Erziehungsberechtigten aus anderen Gründen an der Betreuung gehindert sind, etwa wegen deren Gesundheitszustand oder wegen der Pflege von Angehörigen.

Zu Satz 3 und 4

Die Sätze 3 und 4 übertragen die Grundsätze des Satzes 2 auf die Situation von Alleinerziehenden. Zu Satz 5 Die Notbetreuung richtet sich hinsichtlich des Umfangs nach dem Betrieb, den sie ersetzt. Dies entspricht den Zeiten, in denen das Kind ansonsten in der Einrichtung betreut, beaufsichtigt oder beschult worden wäre. Aus Gründen des Infektionsschutzes findet die Notbetreuung in möglichst kleinen und konstanten Gruppen statt.

Zu Absatz 9

Der zeitliche Umfang des wieder zugelassenen Präsenzunterrichts, der Notbetreuung, der Betreuungsangebote sowie des Ganztagsbetriebs erfordert eine angemessene Verpflegung der Schülerinnen und Schüler sowie des Personals. Deshalb ist der Betrieb der Schulumensens insoweit unter strengen Hygienevorgaben zulässig. Die Verpflegung muss in möglichst konstanten Gruppen unter Wahrung des Abstandsgebots von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen erfolgen. Die Tische sind beim Schichtbetrieb zwischen den Schichten zu reinigen.

Zu Absatz 10

Durch diese Regelungen soll das Risiko, dass Infektionen in die Einrichtung hineingetragen werden, vermindert werden.

Zu Nummer 1

Ausgeschlossen von der Notbetreuung und der Teilnahme am Schulbetrieb sind Schülerinnen und Schüler, die in den letzten vierzehn Tagen in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, soweit die zuständigen Behörden nichts anderes anordnen.

Zu Nummer 2

Von der Notbetreuung und der Teilnahme am Präsenzunterricht werden auch Schülerinnen und Schüler sowie Kinder der Schulkindergärten, die sich innerhalb der vorausgegangenen zehn Tage in einem durch das Robert Koch-Institut (RKI) ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten haben, ausgeschlossen.

Zu Nummer 3

Kinder, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen, sind ebenfalls von dem Präsenzunterricht und der Notbetreuung ausgeschlossen.

Zu Absatz 11

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot an Schulen ist nur insoweit erforderlich, als eine entsprechende Absonderungspflicht besteht. Besteht diese nicht oder nicht mehr, entfällt auch das Zutritts- und Teilnahmeverbot.

Das Zutritts- und Teilnahmeverbot nach Absatz 10 Nummer 1 und 3 entfällt dementsprechend, wenn nach der CoronaVO Absonderung eine Pflicht zur Absonderung nicht oder nicht mehr besteht. Dadurch ist beispielsweise aufgrund einer negativen Testung vor Ablauf der Frist von vierzehn Tagen ein Zutritt und eine Teilnahme an der Notbetreuung und am Präsenzunterricht wieder möglich.

Neben der Corona-Verordnung Absonderung enthält auch die Corona-Verordnung Einreise-Quarantäne vom 17. Januar 2021 i.d.F. vom 30. März 2021 Ausnahmeregelungen zur Absonderungspflicht, sodass das Zutritts- und Teilnahmeverbot an Schulen auch nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nur insoweit notwendig ist, als eine Absonderungspflicht besteht.